

## Landkreis Ravensburg

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

#### Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Abbau von Sand und Kies im Trockenverfahren in Bad Waldsee - Mennisweiler auf  
Flst. Nr. 941 (Teilfläche) Flur 1, Gemarkung Mittelurbach;**

**Antragsteller/in: Fa. STRABAG GmbH, Direktion Baden-Württemberg, Langenargen**

Mit Antrag vom 04.11.2021, vollständig eingegangen am 14.01.2021 beantragte die Fa. STRABAG GmbH die Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Fristverlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfristen in der bereits bestehenden Kiesabbaustätte für die Bauabschnitte BA 1K neu und 2K neu.

Für den Abbau der bestehenden Bauabschnitte werden folgende Fristen beantragt:

#### Abbau:

BA 2K neu: bis 31.12.2030

#### Rekultivierung:

BA 1K neu: bis 31.12.2025

BA 2K neu: bis 31.12.2035

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt / Sachgebiet Gewässer- & Klimaschutz, Abbauvorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen in der bereits bestehenden Kiesgrube haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter sowie Mensch.
  
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
  - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Wurzacher Ried und Rohrsee" können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG
  - b) Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zur Sicherung des Grundwasservorkommens „Haidgauer Heide und Waldseerinne“ gehört das ausgedehnte Gebiet zwischen Ziegelbach im Nordosten und Alttann im Südwesten – und somit auch das Plangebiet westlich Mennisweiler – zum Grundwasserschutzbereich 10 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Kiesabbau ist dort nur zugelassen, wo eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Durch das Vorhaben wird nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen. Eine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens muss durch einen ordnungsgemäßen Abbaubetrieb und der anschließenden Rekultivierung nicht befürchtet werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:
  - a) Schutzgut Wasser  
Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Wasser ist durch die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen im ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten (siehe auch Ausführungen oben zu Ziffer 2. b).
  - b) Schutzgut Fläche  
Der Eingriff in seiner Schwere wird durch die zeitliche Inanspruchnahme und anschließenden Rekultivierung der Fläche relativiert, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss. Die Fristverlängerung bezieht sich auf bereits genehmigte Flächen. Die Ausmaße bleiben unverändert, so dass diesbezüglich keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
  - c) Schutzgut Boden  
Die Auswirkungen der Fristverlängerungen lassen sich nur in Verbindung mit dem bereits

stattfindenden und genehmigten Abbau und der Rekultivierung betrachten und bedeuten lediglich einen Zusatzeffekt wegen des längeren Zeitraumes des Eingriffs und keinen weiteren temporären Bodenverlust.

d) Schutzgut Landschaft:

Da sich hinsichtlich der Gestaltung (Höhenentwicklung und Ausformung) der zu rekultivierenden Abbaufäche im Vergleich zu der bestehenden Genehmigungen durch die Änderung der Genehmigungsfristen keine Veränderungen ergeben, bedeutet diese für das Schutzgut Landschaftsbild keinen wesentlichen Zusatzeffekt oder eine Verstärkung bereits vorhandener Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 01.03.2021

Harald Sievers, Landrat

Mehrfertigung an:

HA

Herr Heiss

im Hause

per e-Mail mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg.